



TanzSportZentrum Rendsburg e.V.

" Der Verein der Spaß macht! "

www.tanzen-in-rendsburg.de

Beitragsordnung

Gemäß §10 der Satzung

Stand: April 2018

1. Grundsatz

Bei den Sporttreibenden Mitgliedern erfolgt keine Beitragsdifferenzierung nach der Intensität der sportlichen Betätigung.

2. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

3. Regelmäßige Beiträge

3.1 Aktive Mitglieder zahlen pro Monat

3.1.1 Für Standard- und Lateintanzen,

- | | |
|---|--------|
| a) bei vollem Beitrag | € 20,- |
| b) bei ermäßigtem Beitrag (gemäß 3.5) | € 15,- |

3.1.2 Für die Teilnahme am ausgewiesenen Turniertraining entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 50 % des jeweiligen Monatsbeitrages

3.1.3 Für die Teilnahme an Dancing for Kids/Teens

- | | |
|---|--------|
| a) bei vollem Beitrag | € 15,- |
| b) bei ermäßigtem Beitrag (gemäß 3.5) | € 6,- |

3.1.4 Für weitere Sparten (wie z. B. Hip Hop, Break Dance, Zumba,)

- | | |
|---|--------|
| a) bei vollem Beitrag | € 20,- |
| b) bei vollem Beitrag für Zumba | € 15,- |
| c) bei ermäßigtem Beitrag (gemäß 3.5) auch bei Zumba | € 15,- |
| d) bei ermäßigtem Beitrag (Kinder bis einschl. 15 Jahren) | € 6,- |

3.1.5 Für die Teilnahmen an einer weiteren Sparte (Ausnahme Turniertraining) beträgt der zusätzliche Beitrag für Mitglieder:

- | | |
|---|--------|
| a) bei vollem Beitrag (Erwachsene) | € 10,- |
| b) bei ermäßigtem Beitrag (Jugendliche ab 16 J., Schüler, Studenten, Azubis, Wehr- und Zivildienstleistende) | € 8,- |
| c) bei ermäßigtem Beitrag (Kinder bis einschl. 15 Jahren) | € 6,- |

3.2 Passive Mitglieder zahlen pro Monat

€ 2,50

3.2.1 Fördermitglieder zahlen einmal im Jahr - Mitte Januar - mindestens

€ 30,-

3.3 [gestrichen]

3.4 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge; sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

3.5 Berechtigt zu Zahlung ermäßigter Beiträge sind

- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Schüler über 18 Jahre, wenn der Schulbesuch durch Vorlage einer Bescheinigung nachgewiesen ist.
- Studenten über 18 Jahre, wenn das Studium durch Vorlage einer Studienbescheinigung nachgewiesen ist. Der Nachweis ist jährlich erneut vorzulegen.
- Auszubildende
- Wehr- und Zivildienstleistende, wenn sie die Wehr- bzw. Zivildienstpflicht ableisten, bei Vorlage einer Bescheinigung des Truppenteils, aus der die Dienstpflichtzeit hervorgeht. Zivildienstleistende legen den Bescheid vor.

3.6 Bei Abweichungen in besonders gelagerten Härtefällen entscheidet, auf schriftlichen Antrag hin, der Vorstand.

4. Zahlung der Beiträge

4.1 Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zahlbar. Dabei ist es unerheblich, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden.

4.2 Im Bankeinzugsverfahren werden die Beiträge monatlich, jeweils zu Beginn des Monats, erhoben.

4.3 In Härtefällen sind Abweichungen nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

4.4 Bei Zahlungsrückständen werden Mahnkosten in Höhe von € 5,- je Mahnung erhoben.

4.5 Die Kosten, die dem TSZ Rendsburg durch eine Lastschriftrückgabe seitens des Kreditinstitutes eines Mitgliedes entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

5. Eintritt

5.1 Jeder Interessent kann im Normalfall nach Absprache mit dem Vorstand und dem Trainer/Übungsleiter ein unverbindliches Probetraining absolvieren.

5.2 Für den Eintrittsmonat ist der volle Beitrag zu entrichten.